§ 12

Befähigungszeugnis VI

Der Bewerber muß den Nachweis über eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit in der Flößerei erbringen. 1st der Bewerber bereits länger als 1 Jahr in der Binnenschiffahrt tätig gewesen, so genügt eine einjährige praktische Tätigkeit in der Flößerei. Der Nachweis ist an Hand der Eintragungen im Schifferdienstbuch bzw. durch Fahrtennachweis zu erbringen.

§ 13

Befähigungszeugnis M I

- (1) Der Bewerber muß eine abgeschlossene Lehre in einem metallverarbeitenden Beruf, eine mindestens einjährige Fahrzeit als Motorenwart bzw. Kesselwärter oder bei nicht abgeschlossener Lehre eine mindestens dreijährige Fahrzeit als Motorenwart bzw. als Kesselwärter nachweisen.
- (2) Inhaber des Berechtigungsscheines III oder III M der Seeschiffahrt benötigen das Befähigungszeugnis M I nicht.
- (3) Ist der Bewerber eines Befähigungszeugnisses M I für Motoren bereits im Besitz eines Befähigungszeugnisses M I für Dampfmaschinen, muß er mindestens ein halbes Jahr als Maschinenassistent auf Fahrzeugen mit Motorenantrieb tätig gewesen sein.

§ 14

Befähigungszeugnis M II

- (1) Der Bewerber muß eine mindestens einjährige Fahrzeit auf Fahrzeugen mit eigener Triebkraft und die Teilnahme an einem Vorbereitungskursus für Motorenwarte nachweisen. Während dieser Fahrzeit muß er sich mit der Bedienung von Motoren vertraut gemacht haben.
- (2) Statt der Teilnahme an einem Vorbereitungskursus kann die entsprechende Qualifikation in einer Motorenwerkstatt erworben werden.
- (3) Ist der Bewerber als Schiffsführer oder Steuermann mindestens 2 Jahre auf Fahrzeugen mit eigener Triebkraft gefahren, gelten die Bedingungen zum Erwerb des Befähigungszeugnisses M II als erfüllt.

§ 15

Einziehung und Entzug von Befähigungszeugnissen

- (1) Die Sicherheitsorgane und die Organe der Stromund Schiffahrtsaufsicht können Befähigungszeugnisse vorläufig einziehen, wenn
 - a) die Voraussetzungen, die zur Erteilung der Befähigungszeugnisse geführt haben, nicht mehr oder nur noch teilweise gegeben sind,
 - b) der Inhaber vorübergehend nicht in der Lage ist, das Fahrzeug oder Floß sicher zu führen,
 - c) der Inhaber gegen Vorschriften verstoßen hat, die im Interesse von Sicherheit und Ordnung erlassen worden sind.
- (2) Ein vorläufig eingezogenes Befähigungszeugnis ist unverzüglich mit Begründung der Dienststelle zuzuleiten, die es ausgestellt hat. Sie entscheidet innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Befähigungszeugnisses, ob es aus den im Abs. 1 genannten Gründen vorübergehend bis zur Höchstdauer von 3 Jahren oder für dau-

- ernd entzogen wird: der Entzug kann auch erfolgen, wenn das Befähigungszeugnis vorher nicht eingezogen worden ist. Die Rückgabe kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.
- (3) In dem Bescheid über den Entzug des Befähigungszeugnisses kann festgestellt werden,' daß es auf Kosten des Inhabers im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) für ungültig erklärt wird, wenn es nicht spätestens 14 Tage nach Zustellung des Bescheides zurüdegegeben wird.
- (4) Gegen den Entzug eines Befähigungszeugnisses kann innerhalb von 14 Tagen, gerechnet vom Tage der Zustellung der Entscheidung, Beschwerde beim Ministerium für Verkehrswesen, Hauptverwaltung der Wasserstraßen, eingelegt werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung des Ministeriums für Verkehrswesen, Hauptverwaltung der Wasserstraßen, ist endgültig.

§ 16

Verlust von Befähigungszeugnissen

- (1) Bei Verlust von Befähigungszeugnissen erteilt die zuständige Dienststelle auf xAntrag eine Zweitausfertigung; das gilt auch, wenn Befähigungszeugnisse unbrauchbar geworden sind.
- (2) Verlorengegangene Befähigungszeugnisse sind auf Kosten der Inhaber im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) für ungültig zu erklären.

§ 17 Unterbrechung der Tätigkeit

Nimmt der Inhaber eines Befähigungszeugnisses seine Tätigkeit in der Binnenschiffahrt nach einer Unterbrechung von mehr als 5 Jahren wieder auf, so hat er die Dienststelle, die sein Befähigungszeugnis ausgestellt hat, zu unterrichten. Diese entscheidet, ob eine erneute Prüfung erforderlich ist.

§ 18

Umtausch alter Befähigungszeugnisse

- (1) Befähigungszeugnisse, die vor Inkrafttreten dieser Anordnung ausgestellt wurden, sind bis zum 1. Juli 1963 bei der zuständigen Dienststelle der Wasserstraßenverwaltung umzutauschen; sie sind nach diesem Zeitpunkt ungültig.
- (2) Personen, die für die Führung einer bestimmten Fahrzeugart oder für die Bedienung der Maschinenanlage bisher kein Befähigungszeugnis benötigten, müssen bis spätestens 12 Monate nach Inkrafttreten dieser Anordnung im Besitz des vorgeschriebenen Befähigungszeugnisses sein.
- (3) Der Umtausch ist gebührenpflichtig. Die Höhe der zu entrichtenden Gebühr beträgt 2,— DM.

§ 19 Ausnahmen

Die Leiter der zuständigen Dienststellen der Wasserstraßenverwaltung können in begründeten Fällen Ausnahmen von dem festgesetzten Mindestalter, den Fahrzeiten und der Anzahl der Streckenfahrten zulassen.

§ 20

Anerkennung von Befähigungszeugnissen

Die von den zuständigen Organen anderer Staaten ausgefertigten Befähigungszeugnisse werden für Fahrten auf den Binnenwasserstraßen der Deutschen Demo-